

11-3919 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1982 -06- 01No. 178/17

## A n t r a g

der Abgeordneten Hesoun, Hirscher, Schemer, Dr. Gradenegger,  
Heinz, Rechberger, Köck  
und Genossen  
betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnell-  
straßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem eine Autobahnen-  
und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft  
errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von  
Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem  
das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A R T I K E L I

## Änderung des Bundesministeriengesetzes

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 56/1979, 555/1979 und 265/1981, wird wie folgt geändert:

Dem Abschnitt C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ist eine Ziffer 10 anzufügen:

"10. Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner-Autobahn AG, der Tauernautobahn AG, der Pyhrn-Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG."

## A R T I K E L II

## Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

§ 1. Der Bund hat eine Gesellschaft mit dem Firmenwortlaut "Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitz in Wien und mit einem Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling, deren gesamte Anteile dem Bund vorbehalten bleiben, zu errichten.

- 2 -

§ 2. (1) Der Zweck dieser Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist die Übernahme finanzieller Verpflichtungen von den in Abs. 3 angeführten Gesellschaften, die Entgegennahme von Geldern oder die Durchführung von Kreditoperationen im In- und Ausland für die Erfüllung der Aufgaben dieser Gesellschaften und die Zuweisung der Gelder an diese Gesellschaften.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters die Finanzierung jener Baumaßnahmen zu übernehmen, die aus der Erfüllung der zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik und den Bundesminister für Finanzen, und einzelnen Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen über den rascheren Ausbau von Bundesstraßenteilstücken resultieren. Es sind dies die Vereinbarungen mit dem Bundesland

- a) Burgenland, hinsichtlich der Eisenstädter Schnellstraße S 4 und hinsichtlich der Burgenland Schnellstraße S 31,
- b) Niederösterreich, hinsichtlich der Kremser Schnellstraße S 33,
- c) Oberösterreich, hinsichtlich der Innkreis-Autobahn A 8,
- d) Steiermark, hinsichtlich der Süd-Autobahn A 2,
- e) Tirol, hinsichtlich der Inntal-Autobahn A 12,
- f) Vorarlberg, hinsichtlich des Abschnittes Bregenz der Rheintal-Autobahn A 14, hinsichtlich des Abschnittes Walgau der Rheintal-Autobahn A 14 und hinsichtlich des Abschnittes Feldkirch der Rheintal-Autobahn A 14,
- g) Wien, hinsichtlich der Wagramerstraße (Reichsbrücke) der Angerner Straße B 8, hinsichtlich der Floridsdorferbrücke der Floridsdorfer Straße B 226, hinsichtlich der Überführung Pragerstraße der Donaukanal Schnellstraße S 2, hinsichtlich des Nordknotens der Donaukanal Schnellstraße S 2/Klosterneuburger Straße B 14 und hinsichtlich der Brigittenauerbrücke der Wiener Gürtel Autobahn A 20.

- (3) Die in Abs. 1 angeführten Gesellschaften sind
- a) die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft (BGBl. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975),
  - b) die Tauernautobahn Aktiengesellschaft (BGBl. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976),
  - c) die Tauernautobahn Aktiengesellschaft, hinsichtlich der Karawanken Autobahn (BGBl. Nr. 442/1978),
  - d) die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft (BGBl. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 640/1975 und 335/1978),
  - e) die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft (BGBl. Nr. 113/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 625/1976 und 316/1979),
  - f) die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft (BGBl. Nr. 300/1981).

(4) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist keine Kreditunternehmung im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.

(5) Die Bestimmungen des Wertpapier- Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1979, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 3. (1) Die bis zum 31. Dezember 1982 von den in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften eingegangenen Verpflichtungen, resultierend aus Kreditoperationen im In- und Ausland, sind ab 1. Jänner 1983 von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu erfüllen.

(2) Soweit der Bund für die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen der in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften Haftungen übernommen hat, bleiben diese Haftungen des Bundes im bisherigen Ausmaß bestehen.

- 4 -

(3) Diese bisher übernommenen Haftungen des Bundes sind mit dem Betrag, mit dem sie zum 31. Dezember 1982 aushaften, auf den in § 6 Abs. 2 lit.a festgesetzten Haftungsrahmen anzurechnen.

§ 4. (1) Den in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften werden die Einnahmen aus den von ihnen namens des Bundes eingehobenen Benützungsentgelten insoweit überlassen, als sie damit ihre angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten der Einhebung der Benützungsentgelte und den Erhaltungsaufwand, nicht aber die Kosten für den Bauaufwand, das Tilgungserfordernis und den Zinsenaufwand, decken können und zur Deckung dieser Ausgaben allfällige Zuschüsse der Bundesländer und sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Benützungsentgelte, die nicht zur Deckung dieser Ausgaben dienen, sind an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzuführen.

(2) Ebenso haben die in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften jene Gelder, die aus vor dem 1. Jänner 1983 von ihnen durchgeführten Kreditoperationen im In- und Ausland oder aus Überweisungen des Bundes stammen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbraucht sind, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu überlassen.

§ 5. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, nicht rückzahlbare Zuschüsse, die für Zwecke des Baues und der Erhaltung der durch dieses Bundesgesetz betroffenen Bundesstraßen von wem immer gewährt werden, entgegenzunehmen.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland mit Haftung des Bundes unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des Baufortschrittes durchzuführen.

(3) Daneben können auch allenfalls erforderliche Umschuldungen, Konversionen und Prolongationen von Kreditoperationen vorgenommen werden.

(4) Kreditoperationen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen als Vertreter des Haftungsträgers Bund gemäß § 6 vorbereitet und abgeschlossen werden.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 5 durchzuführenden Finanzoperationen namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder in der Form von Garantien zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 45.000 Millionen Schilling an Kapital und 45.000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt,
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 6.000 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt,
- c) die Laufzeit der Kreditoperation im Einzelfall 30 Jahre nicht übersteigt,

- d) die Laufzeit der Kreditoperation nicht nach dem 31. Dezember 2015 endet,
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen,

- f) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nach der Formel laut lit.e nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit.e und f sind die Emissions- und Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Drucksorten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Kreditoperationen, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit.e und f zum Zeitpunkt der Obligoinspruchnahme maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) wenn durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als 5 Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die in Abs. 2 lit. c und d festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(8) Zinsen für Kreditoperationen mit variablen Zinssätzen werden mit dem für die erste Verzinsungsperiode geltenden Zinssatz auf den Haftungsrahmen angerechnet.

§ 7. (1) Wird der Bund aus einer gemäß § 6 übernommenen Haftung in Anspruch genommen oder leistet er zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, so sind die



Aufwendungen hiefür aus den für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln zu bestreiten.

(2) Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat den in § 2 Abs. 3 genannten Gesellschaften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gelder aufgrund eines von ihr zu genehmigenden Finanzierungsplanes je nach Bedarf zuzuweisen.

(2) Die in § 2 Abs. 3 genannten Gesellschaften haben der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft rechtzeitig Finanzierungspläne zur Genehmigung vorzulegen und sodann aufgrund dieser genehmigten Pläne den benötigten Geldbetrag mitzuteilen, worauf die Zuweisung der Gelder erfolgt.

(3) Die Verwendung der Gelder ist gegenüber der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft entsprechend nachzuweisen.

(4) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters die aus der Bestimmung des § 2 Abs. 2 erwachsenden Verpflichtungen in der Form zu erfüllen, daß die entsprechenden Beträge dem Bund (Bundesministerium für Bauten und Technik) über Anforderung überwiesen werden. Die hiedurch entstehenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen des Bundes sind Verwaltungsschulden des Bundes.

§ 9. (1) Die Satzung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie jede Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Sowohl der Bundesminister für Bauten und Technik als auch der Bundesminister für Finanzen sind berechtigt, von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft jede gewünschte Auskunft über deren Tätigkeit zu verlangen. Die Organe dieser Gesellschaft sind verpflichtet, Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. Die Satzung hat die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 10. (1) Der Bund hat der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die mit der Durchführung der in diesem Bundesgesetz bezeichneten Aufgaben zusammenhängenden und in Abs. 2 angeführten Kosten aus den für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden Mitteln zu ersetzen.

(2) Demgemäß wird der Bundesminister für Bauten und Technik ermächtigt, jährlich nicht rückzahlbare Beträge aus den für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft solange zu leisten, bis die Erträge aus den der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 zufließenden Benützungsentgelten die Aufwendungen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft für den Bau und die Erhaltung der Strecken, das Tilgungserfordernis und den Zinsaufwand sowie für angemessene Personal- und Verwaltungskosten decken. Die jährliche Höhe solcher Beträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten Erträgen und Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 11. Die Forderung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß § 10 sowie gegen die in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften auf Überlassung von Geldern gemäß § 4 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft einzusetzen, den sie für die Finanzierung der in § 2 genannten Vorhaben und zur Deckung ihrer Kosten aufgewendet hat.

§ 12. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben beschränkt.

### A R T I K E L    I I I

#### Überschreitungsermächtigung

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Jahre 1982 die beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/54072 infolge der Bereitstellung des Grundkapitals gemäß Artikel II § 1 anfallenden Mehrausgaben bis zur Höhe von 25 Millionen Schilling zu tätigen und die dadurch eintretende Jahresausgabenüberschreitung in Mehreinnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/54074 zu bedecken.

§ 2. Die Überweisungen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Finanzierung von Baumaßnahmen gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 sind in der Anlage I (Bundesvoranschlag) zum Bundesfinanzgesetz 1982 bei dem neu zu eröffnenden Ansatz 2/64305 "Beitrag der ASFINAG" zu vereinnahmen.

§ 3. Die beim Ansatz 2/64305 "Beitrag der ASPINAG" anfallenden Mehreinnahmen sind zur Bedeckung der mit Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 167 (Budgetüberschreitungs-gesetz 1982) bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/64303 "Bundesstraßenverwaltung (sonstige Gebarung); Bundesstraßen B; Anlagen" mit 165,300.000 Schilling, 1/64313 "Bundesstraßenverwaltung (sonstige Gebarung); Bundesstraßen S; Anlagen" mit 329,300.000 Schilling und 1/64333 "Bundesstraßenverwaltung (sonstige Gebarung); Bundesstraßen A; Anlagen" mit 1.005,400.000 Schilling genehmigten Überschreitungen heranzuziehen. Demgemäß vermindert sich die im § 2 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1982 angeführte Bedeckung um den Betrag von 1.500,000.000 Schilling.

#### A R T I K E L    I V

##### Übertragung der Planung, Errichtung und Erhaltung von Bundesstraßenteilstrecken

§ 1. (1) Der Bund kann den in Artikel II § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften zusätzlich zu den ihnen bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben noch die Planung und Errichtung und teilweise auch die Erhaltung der im folgenden angeführten Bundesstraßenteilstrecken (Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen B) übertragen, sofern der in Artikel II § 6 Abs. 2 angeführte Haftungsrahmen nicht überschritten ist.

(2) Der Zeitpunkt der Übertragung der in den §§ 2 bis 5 angeführten Strecken ist durch den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung nach Maßgabe konjunkturpolitischer Erfordernisse und vorhandener finanzieller Mittel unter den Voraussetzungen des Abs. 1, letzter Halbsatz, festzusetzen.

- 12 -

§ 2. Der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft ist zur Planung und zur Errichtung zu übertragen:

a) die Teilstrecke der A 12 Inntal Autobahn von Telfs bis Roppen (B 186),

b) die Teilstrecke der B 174 Innsbrucker Straße von der Fritz Pregl Straße bis zur Ost Seite der Olympiabücke.

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

§ 3. Der Tauernautobahn Aktiengesellschaft ist zur Planung und zur Errichtung zu übertragen:

die Teilstrecke der A 10 Tauernautobahn von Spittal/Drau bis Villach (A 2).

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

§ 4. Der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft ist zur Planung, zur Errichtung und zur Erhaltung zu übertragen:

die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Langen bis Danöfen.

§ 5. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft ist die Teilstrecke der A 8 Innkreis Autobahn von Ried/Innkreis bis Wels zur Planung und Errichtung zu übertragen.

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

§ 6. Der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft ist die ihr bisher nur zur Herstellung und Finanzierung übertragene Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Friesach bis Graz/Nord zur Erhaltung zu übertragen.

§ 7. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung der Aufgaben der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft bereits ab 1. Jänner 1982 zu übernehmen. In gleicher Weise hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Finanzierung der in Artikel II § 2 Abs. 2 umschriebenen Aufgaben bereits ab 1. Jänner 1982 zu übernehmen. Soweit die Kosten dieser Aufgaben im Jahre 1982 durch den Bund aus den für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln bedeckt worden sind, sind sie durch Mittel aus Kreditoperationen, die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu tätigen sind, zu ersetzen.

## A R T I K E L V

### Änderung und Neufassung von Rechtsvorschriften

§ 1. Mit 1. Jänner 1983 werden die Finanzierungsbestimmungen der in Artikel II § 2 Abs. 3 angeführten Bundesgesetze durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abgeändert.

§ 2. Die in Artikel II § 2 Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch ein besonderes Bundesgesetz neugeregelt.

## A R T I K E L VI

### Inkrafttreten

### Vollziehung

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

- 14 -

§ 2. Mit der Vollziehung sind betraut:

hinsichtlich des Artikels I der Bundesminister für Bauten und Technik,

hinsichtlich des Artikels II § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 und § 10 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Artikel II und hinsichtlich des Artikel III der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des Artikel IV der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich des Artikel V § 1 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Artikel V § 2 der Bundesminister für Bauten und Technik.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, sieht Autobahnen in der Gesamtlänge von 1873,6 km und Schnellstraßen in der Gesamtlänge von 1190,7 km vor. Von diesen sind erst 955 km Autobahnen und 222,6 km Schnellstraßen ausgebaut (Ende 1982 werden es 1000 km Autobahnen sein). Wenn auch durch eine bevorstehende Änderung des Bundesstraßengesetzes eine Kürzung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes gegenüber den optimistischen Einschätzungen bei Inkrafttreten des Bundesstraßengesetzes 1971 erfolgen soll, ist dennoch ein Grundnetz an Autobahnen und Schnellstraßen dringend erforderlich.

Um einen rascheren Ausbau des Grundnetzes zu ermöglichen, wurden bereits seit langem durch Sonderfinanzierungsgesetze (Brenner Autobahn, Tauern Autobahn, Pyhrn Autobahn, Arlberg Schnellstraße, Süd Autobahn, Semmering bzw. Murtal Schnellstraße) oder durch Sondervereinbarungen zwischen Bund und Ländern mit Länderbeteiligung Möglichkeiten für eine Finanzierung besonders aufwendiger oder besonders dringlicher Strecken geschaffen. Da seit Jahren die hauptsächlichen Einnahmen für den Bundesstraßenbau aus der Mineralölsteuer stagnieren, erscheint eine großzügige Lösung für die Autobahn- und Schnellstraßenfinanzierung unumgänglich. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Möglichkeit bieten, zusätzliche Mittel zu beschaffen und optimal zu koordinieren.

Diese Koordinierung bringt es zunächst mit sich, die einzelnen Straßensondergesellschaften dem für den Bundesstraßenbau zuständigen Bundesminister für Bauen und Technik verwaltungsmäßig zuzuweisen. Dies erfordert eine Änderung des Bundesministeriengesetzes.

Als Kernstück des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Errichtung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) anzusehen. Diese Gesellschaft



soll für die weiter bestehen bleibenden Straßensondergesellschaften Brenner Autobahn AG, Tauernautobahn AG, Pyhrn Autobahn AG, Arlberg Straßentunnel AG und Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ASAG) die Finanzoperationen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durchführen und die aufgenommenen Gelder nach einem Finanzplan den einzelnen Gesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuweisen. Die Finanzierungsgesellschaft wird aber auch für die vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen die Finanzierung übernehmen. Lediglich zur Klarstellung wurde festgehalten (Artikel II § 2 Abs. 4), daß es sich bei dieser neuen Finanzierungsgesellschaft um keine Kreditunternehmung handelt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG wird auch die aus den bisherigen Finanzoperationen der Straßensondergesellschaften bestehenden Verpflichtungen künftighin übernehmen. Aus verwaltungs- und bilanztechnischen Gründen werden diese Übernahmen der bisherigen Finanzoperationen von den Straßensondergesellschaften erst mit 1. Jänner 1983 erfolgen, die übrige Tätigkeit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, wie insbesondere die Aufnahme von Krediten für laufende Bauvorhaben, soll jedoch unverzüglich (Inkrafttreten des Gesetzes: 1. 8. 1982) ermöglicht werden.

Wie angeführt, soll die neue Gesellschaft insbesondere die Koordinierung der Bau- und Finanzierungsmaßnahmen der Straßensondergesellschaften durchführen. Dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Finanzen sind hier maßgebliche Befugnisse einzuräumen. In der Satzung der neuen Gesellschaft wird auch eine wesentliche Beteiligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vorzusehen sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll weiters nach Maßgabe konjunkturpolitischer Erfordernisse und, soweit der im

Gesetzentwurf vorgesehene Haftungsrahmen nicht überschritten wird, die Möglichkeit schaffen, weitere Teilstrecken des Bundesstraßengrundnetzes zur Planung und Errichtung, teilweise auch zur Erhaltung den bestehenden Straßensondergesellschaften durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu übertragen (siehe im einzelnen Artikel IV).

Im Hinblick darauf, daß die Finanzierungsvorschriften in den einzelnen Straßensonderfinanzierungsgesetzen durch dieses Gesetz ersetzt werden, wird es erforderlich sein, diese einzelnen Sonderfinanzierungsgesetze neu zu fassen.

Im übrigen sind im vorliegenden Gesetz zahlreiche budget-, bilanz-, steuer- und formalrechtliche Vorschriften aufgenommen.